

Statut d. Min. f. Arbeit u. Berufsausbildung 267

Verwaltung und den örtlichen Räten einerseits sowie den Industriegewerkschaften andererseits in Fragen, die nach diesem Statut die Zuständigkeit des Ministeriums betreffen.

(2) Es unterbreitet dem zuständigen Mitglied des Präsidiums des Ministerrates entsprechende Vorschläge, wenn hinsichtlich der Entscheidung die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung überschritten wird.

§15

Das Ministerium stützt sich bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen der Werktätigen. Zur Lösung wichtiger Fragen der Arbeit, des Lohnes, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes kann es in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen Spezialisten oder Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte, wissenschaftlichen Institute, staatlichen Prüfämter und Betriebe hinzuziehen. *

* § 16

Der Minister oder seine Stellvertreter sind berechtigt,

- a) von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung sowie von den örtlichen Räten, Berufsschulen, Betrieben und Organisationen die Bereitstellung von Materialien zu fordern, die für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung notwendig sind,
- b) in Entwürfe der Teile des Volkswirtschaftsplanes der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung